Inhalt

Wer ein Buch geschrieben hat, der braucht einen Verleger. Ungeachtet der vielfältigen neuen Publikationsformen, die insbesondere das Internet eröffnet, gilt dieser Satz doch in weiten Bereichen noch immer. Aber auch Komponisten und Musik-Textdichter haben Verleger. Ihre Hauptaufgabe besteht in vielen Bereichen nicht im Notendruck, doch wirken auch sie bei der Verbreitung des Werkes mit.

Urheber und Verleger haben keineswegs nur gleichgerichtete Interessen. Das Honorar des Urhebers geht auf Kosten des Gewinns des Verlegers. In vielfacher Hinsicht sind ihre Interessen indes gleichgerichtet, gerade auch durch den Verlagsvertrag. Von jedem Buch, das verkauft wird, profitieren beide anteilig. Wird der Absatz geschwächt, so leiden sie darunter gemeinsam. Im Rahmen der gesetzlichen Lizenzen (z.B. Privatkopie, Nutzung für den Unterricht und Forschung) wird in der Regel ein vom Verlag hergestelltes Werkexemplar genutzt.

Verschiedene jüngere Entwicklungen werfen die Frage auf, ob sich das Verhältnis von Urheber und Verleger in tatsächlicher Hinsicht verändert hat und ob es rechtlich neu zu ordnen ist. Markanter Ausdruck dafür ist der Rechtsstreit *Vogel./. VG Wort.* Dürfen die Verleger an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden? Ist das sachlich gerechtfertigt, obwohl sie keine originären Rechte in die Verwertungsgesellschaft einbringen? Und wenn nicht, ist es rechtlich geboten, ihnen ein eigenes Leistungsschutzrecht einzuräumen? Worin liegt die Verlegerleistung, und soll sie rechtlich honoriert werden? Sollten Urheber und Verleger ihre Rechte selbständig wahrnehmen?

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des BGH zum Anlass genommen für eine Ergänzung des VGG. Die neu eingefügten §§ 27 Abs. 2, 27a VGG werfen ihrerseits neue Fragen auf. Unabhängig davon stellt sich die Frage, inwieweit die Aufteilung der Einnahmen innerhalb von Verwertungsgesellschaften einer Kontrolle unterliegt. Ein andauerndes Thema ist zudem, welche rechtliche Handhabe es gibt, wenn eine Verlagsbeteiligung ohne eigentliche Gegenleistung aufgrund von Marktmacht erzwungen wird (sog. "Zwangsinverlagnahme").

Referenten

Prof. Dr. Thomas Ackermann LL.M.

Prof. Dr. Bernhard v. Becker

Prof. Dr. Rolf Budde

Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J.

Micki Meuser

Prof. Dr. Eva Inés Obergfell

Prof. Dr. Ansgar Ohly LL.M.

Prof. Dr. Karl Riesenhuber M.C.J.

Prof. Dr. Gerald Spindler



Über uns

Seit 1954 erforscht die Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU) die natürlichen Rechte der Urheber. Die von der Gesellschaft gewonnenen Erkenntnisse sollen in aller Welt, im Besonderen auf dem Gebiet der Gesetzgebung verwirklicht werden, um damit im Interesse der Allgemeinheit zu einem modernen Urheberrecht beizutragen.

Kontakt

www.intergu.de

Telefon: +49 89 48003-00 Telefax: +49 89 48003-969

EINLADUNG

Urheber und Verleger: Interessengemeinschaft oder Marktgegner?

> INTERGU-Tagung 2017 München, 23. und 24.11.2017



Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU)

Vorstand: Dr. Stefan Müller, Prof. Dr. Karl Riesenhuber, Dr. Gernot Schulze Rosenheimer Str. 11 81667 München

Informationen

Veranstalter

Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU)

Veranstaltungsort

Literaturhaus Oskar Maria Graf, Bibliothek Salvatorplatz 1, 80333 München



Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldung bis zum 3.11.2017 per Telefax (0234 32-14652) oder E-Mail (euwirtr@rub.de)

Ansprechpartner

Lehrstuhl Prof. Riesenhuber Telefon: +49 234 32-22831 Telefax: +49 234 32 14652 E-Mail: euwirtr@rub.de

Programm

Donnerstag, 23.11.2017

12.00-12.30	Registrierung, Mittagsimbiss
12.30-12.45	Begrüßung
12.45-13.45	Die Verbindung von Urheber und Verleger im Verlagsvertrag (mit Diskussion) • Eva Inés Obergfell
13.45-14.45	Die Leistungen des Verlegers
	Die Leistungen des Buchverlegers (Literatur) • Bernhard v. Becker
	Die Leistungen des Musikverlegers • Rolf Budde
14.45-15.15	Diskussion
15.15-15.45	Kaffeepause
15.45-16.45	Das Zusammenwirken von Urhebern und Verlegern in Verwertungsgesellschaften * Karl Riesenhuber
16.45-17.45	Wessen Interessen und Rechte betreffen die Schranken des UrhG • Thomas Dreier
gegen 18.00	

Freitag, 24.11.2017

09.00-10.00	Eigenes Leistungsschutzrecht oder gesetzlich geregelte Beteiligung des Verlegers? • Ansgar Ohly
10.00-11.00	Vergütungsmodelle in der Urheber-Verleger-Beziehung (mit Diskussion) • Gerald Spindler
11.00-11.30	Kaffeepause
11.30-12.30	Die Problematik der "Zwangsinverlagnahme" – Einführung aus der Praxis * <i>Micki Meuser</i>
	Die kartellrechtliche Kontrolle von Verlagsverträgen * <i>Thomas</i> <i>Ackermann</i>
12.30-13.00	Diskussion
13.00	Schlussworte, anschließend Mittagsimbiss